

Antrag des Vertreter Heiko Böhringer in der VV des RPV-WM zur
**befristete Untersagung für den Bau von 4 Windkraftanlagen im Bereich
Wöbbelin bei der obersten Landesplanungsbehörde**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 61.Sitzung am 25.09.2019 Folgendes beschließen:

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende wird beauftragt, im Namen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM) gemäß § 16 Abs. 3 LPIG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde für das raumbedeutsame Vorhaben zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Bereich Wöbbelin den Ausspruch einer sofortigen befristeten Untersagung gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 2 LPIG M-V für die Zeit bis zur abschließenden Abwägung des 2. Beteiligungsverfahrens zu beantragen.

Für das Vorhaben Wöbbelin ist wegen des bereits laufenden Genehmigungsverfahrens besondere Eile geboten.

Problembeschreibung/Begründung:

Für den Bereich eines Potentialsuchraumes, heute Teilfläche des Windeignungsgebietes 23/18 Wöbbelin, wurde beim AfRL ein Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEG gestellt. Am betreffenden Standort befand sich zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Cluster von drei Gebieten (ein WEG und zwei PSR – siehe Anlage).

Betreffs solcher Situationen hat die Verbandsversammlung auf ihrer 56. Sitzung mehrheitlich beschlossen, dass bei der obersten Landesplanungsbehörde für alle raumbedeutsamen Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen der Ausspruch einer sofortigen befristeten Untersagung gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 2 LPIG M-V beantragt werden soll.

Der Vorstand des RPV hat im Fall Wöbbelin beschlossen, dass kein Antrag auf befristete raumordnerische Untersagung nach § 14 Abs. 2 ROG gestellt werden soll, obwohl derartige Entscheidungen nur die Verbandsversammlung selbst treffen kann.

Als Begründung für diese Vorstandsentscheidung wurde angeführt, dass die Gemeinde Wöbbelin dabei sei, einen Teilflächennutzungsplan Wind aufzustellen.

Die zeitliche Reihenfolge ist so, dass die Verbandsversammlung am 20.01.2016 den Beschluss, das 1. Beteiligungsverfahren zu eröffnen und vom 29.02.2016 bis 30.05.2016 durchzuführen, gefasst hat.

Die Gemeinde Wöbbelin hat am 14.04.2019, also über 6 Wochen nach dem Beginn des 1. Beteiligungsverfahrens, den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan Wind gefasst. Zu diesem Zeitpunkt war bereits der Planungswille des RPV WM mit Text und Karte öffentlich bekannt, der für das betreffende Gebiet nur einen Potentialsuchraum auswies. Da der in Frage stehende Potentialsuchraum nicht den beschlossenen Kriterien der Planung entsprach und bei der Anwendung der Kriterien der Gleichheitsgrundsatz verletzt wurde, hätte die gemeindliche Planung sich an den Willen der übergeordneten Regionalplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anpassen müssen.

In mehreren Stellungnahmen des 2. Beteiligungsverfahrens wurde diese Situation bemängelt und eine entsprechende Korrektur gefordert. Damit muss die hier beschriebene Situation im Rahmen der Abwägung des 2. Beteiligungsverfahrens betrachtet und entschieden werden.

Zwischenzeitlich hat das StALU im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauantrag eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, deren abschließender Erörterungstermin am 03.12.2019 stattfindet.

Damit besteht die Situation, dass das StALU bereits vor der endgültigen Abwägung des 2. Beteiligungsverfahrens über den Bauantrag entscheiden kann und die Regionalplanung dabei völlig unberücksichtigt bleibt.

Das Ziel der Teilfortschreibung des RREP WM ist es eine geordnete, rechtssichere Planung durchzuführen. Dieses Ziel wird mit dem hier beschriebenen Planungsverfahren nicht erreicht, wenn die Genehmigungsbehörde vor der Planungsbehörde seine Entscheidung trifft.

Aus den hier genannten, besonders terminlichen Gründen, ist die sofortige befristete Untersagung zwingend erforderlich.

Anlagen: Skizze von der Entwicklung des Gebietes 23/18 Wöbbelin

Situation Gebiet 23/18 Wöbbelin

